

Die Autobahn GmbH des Bundes · Niederlassung Nordwest
Gradestraße 18 · 30163 Hannover

Landkreis Ammerland
Die Landrätin
Ordnungsamt
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Nordwest
Gradestraße 18
30163 Hannover

M: + [REDACTED]

W: www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

7 A 1107/23

7 B 1106/23

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

NLNWE3 100 / 23 MH, Da-
tum

Name, Durchwahl

[REDACTED] -XXX

Datum

20.04.2023

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED] ./ Landkreis Ammerland

7 B 1106/23

nimmt die Autobahn GmbH des Bundes zu der Klage und dem Antrag wie folgt Stellung:

Wir regen an, dass

**der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage ab-
gelehnt wird.**

Begründung:

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ist insbesondere aus materiell-rechtlichen Gründen unbegründet.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO ist begründet, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das Interesse eines Antragstellers daran, den angefochtenen Verwaltungsakt zunächst nicht befolgen zu müssen (Aussetzungsinteresse) das Interesse der Allgemeinheit am Vollzug dieses Verwaltungsaktes (Vollzugsinteresse) überwiegt. Dieses Interesse richtet sich in erster Linie nach den Erfolgsaussichten der Klage in der Hauptsache, weil ein Vollzugsinteresse nur an einem rechtmäßigen Verwaltungsakt bestehen kann. Hier überwiegt das Vollzugsinteresse, weil die angefochtenen Auflagen nach summarischer Prüfung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren rechtmäßig sind.

Die Untersagung der Nutzung der BAB 28 für die Fahrraddemonstration ist rechtmäßig, weil die Antragsgegnerin die Antragsteller zurecht auf die alternative Streckenführung verwiesen hat. Es handelt sich um eine rechtmäßige Beschränkung gemäß § 8 Abs. 1 NVersG.

Geschäftsführung

Stephan Krenz (Vorsitzender)

Gunther Adler

Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin

AG Charlottenburg

HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank

IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95

BIC HYVEDEMM488

Hieran ändert sich auch nichts durch die Reduzierung der angemeldeten Strecke auf den auf den Autobahnabschnitt Wechloy (Ausfahrt 10) – Neuenkrüge (Ausfahrt 9) bzw. Ausfahrt Neuenkrüge (Ausfahrt 9) – Zwischenahner Meer (Ausfahrt 8).

Die Gefahr von Rückstauungen und Auffahrunfällen wird hierdurch nur unwesentlich minimiert und kann immer noch nicht auf ein akzeptables Maß herabgesenkt werden.

Die auf Grund von Art. 8 GG gebotene Abwägung der widerstreitenden Interessen ist zu Recht zu Ungunsten der Versammlungsfreiheit ausgefallen. Die Abwägung hat trotz der Berücksichtigung der besonderen Bedeutung dieses Freiheitsrechts ergeben, dass die Versammlungsfreiheit zum Schutz anderer mindestens gleichwertiger Rechtsgüter, hier insb. die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, zurückzutreten hat. Auch wenn vom Selbstbestimmungsrecht der Veranstalter im Grundsatz die Wahl des Versammlungsorts umfasst ist, schließt dies nicht ein, welche Beeinträchtigungen die Träger der kollidierenden Rechtsgüter hinzunehmen haben.

Denn die Gefahrenprognose der Antragsgegnerin ist zu Recht zu dem Ergebnis gekommen, dass eine unmittelbare Gefährdung im Sinne des § 8 Abs. 1 NVersG vorliegt. Es handelt sich um eine konkrete Sachlage, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt.

Das OVG Niedersachsen hat mit Beschluss vom 18.04.2023, 10 ME 52/23, bereits festgestellt, dass eine Nutzung von Bundesautobahnen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht kommt. Denn diese sind primär gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 FStrG für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und gewidmet.

Eine Überlagerung dieser rechtlichen Nichtöffnung von Autobahnen für den allgemeinen kommunikativen Verkehr kommt somit nur ausnahmsweise in den Fällen in Betracht, in denen die Wahl einer Autobahn als Versammlungsort für eine effektive Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit unabdinglich ist (OVG Niedersachsen, a.a.O.)

Solch eine Ausnahmesituation liegt selbst bei der hier beantragten Reduzierung nicht vor, da aus unserer Sicht nach wie vor eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht auszuschließen ist.

Maßgeblich kommt es bei der Gefahrenprognose darauf an, welche Gefahren durch die beabsichtigte Nutzung einer Autobahn für die Versammlungsteilnehmer und andere Verkehrsteilnehmer entstehen, wie lange und wie intensiv die Beeinträchtigungen und die Gefahren für die anderen Verkehrsteilnehmer sind, welche Verkehrsbedeutung dem betroffenen Autobahnabschnitt zukommt, mit welchen Verkehrsaufkommen im Zeitpunkt der Versammlung zu rechnen ist, inwieweit den durch eine Versammlung auf einer Autobahn begründeten Gefahren durch ein Sicherheitskonzept begegnet werden kann und ob zumutbare und praktikable Umleitungsmöglichkeiten bestehen, die die Gefahren und die Beeinträchtigungen ausreichend reduzieren können (vgl. NDS OVG Lüneburg, Beschluss vom 11.11.2022 – 11 ME 330/22 sowie Hess VGH, Beschl. v. 37.7.2008 – 6 B 1629/08 – juris, Rn. 13 ff.).

Insbesondere ist hier ins Feld zu führen, dass eine Gefahr für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer bei einer Fahrraddemonstration auf der A 28 unabhängig vom Zeitpunkt der Versammlung sowie unabhängig von der Länge eines Teilstücks besteht.

Gerade am Ende des Demonstrationszuges bzw. einem sich dahinter ggf. bereits gebildetem Stau besteht eine erhebliche Unfallgefahr. Diese entsteht unter anderem auch dadurch, dass Verkehrsteilnehmer durch die zahlreichen Radfahrer, mit denen auf einer Autobahn grundsätzlich nicht zu rechnen ist, abgelenkt werden. Dies kann sich auch auf der Gegenfahrbahn realisieren. Die Unfallgefahr kann sich bereits dann realisieren, wenn **auch nur ein** Verkehrsteilnehmer im entscheidenden Moment, beim „Auffahren“, auf das Ende der Fahrraddemonstration bzw. den Stau nicht ausreichend aufmerksam ist. Hieran ändern selbst eine wie auch immer gestaltete Vorwarnung nichts.

Die Gefahr kann nicht anders abgewendet werden, als mit einem Verweis der Versammlungsbehörde auf den alternativen Streckenverlauf. Es bestehen keine zumutbaren und praktikablen Alternativen wie z.B. Umleitungsmöglichkeiten.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist durchaus eine Sperrung der Gegenfahrbahn erforderlich. Die Gefahr durch eine Ablenkung insbesondere bei unaufmerksamen Verkehrsteilnehmern allein aufgrund des untypischen Bildes einer Fahrraddemonstration auf der gegenüberliegenden Fahrbahn lässt sich auch bei der vorgeschlagenen Alternativroute nicht ausschließen.

Auch das OVG Niedersachsen hat in Bezug auf die geplante Fahrraddemonstration über die 39 in seinem jüngsten Beschluss entschieden, dass die Sperrung der Gegenfahrbahn geboten ist.

Denn es liegt auf der Hand, dass die Autobahn nicht nur auf der Fahrbahn, die für die Fahrraddemonstration beansprucht wird, sondern auch auf der Gegenfahrbahn zwingend gesperrt werden müsste. Eine laut-starke und auch optisch auffällige Fahrraddemonstration mit Lautsprechern, Musikboxen, Transparenten, Fahnen und Spruchbändern stellt nämlich – wie die Antragsgegnerin gestützt auf die Stellungnahme des Autobahnpolizeikommissariats Braunschweig vom 17. März 2023 im angefochtenen Bescheid zutreffend ausgeführt hat – eine erhebliche akustische und optische und auch nicht zu erwartende Ablenkung für die auf der Gegenfahrbahn fahrenden Verkehrsteilnehmer mit der hohen Gefahr von Auffahrunfällen dar. Das dagegen von dem Antragsteller angeführte Argument, dass die Behörde den Autofahrern offenbar kein verkehrsgerechtes Verhalten zutraue, geht an der Verkehrsrealität („Gafferunfälle“) offensichtlich vorbei.

Auch geht die Einschätzung des Antragstellers fehl, dass es sich bei den Gefahren durch Staubildungen und Auffahrunfällen um keine demonstrationsspezifischen Gefährdungen handelt. Denn die Behinderungen und Gefährdungen für die übrigen Verkehrsteilnehmer werden konkret und ausschließlich durch die gewünschte Demonstrationsroute verursacht. Hierzu explizit: OVG Niedersachsen, Beschluss vom 18.04.2023, S. 12.

Zudem gilt es, die ohne-hin im Straßenverkehr bestehenden Gefahren für die Verkehrsteilnehmer möglichst gering zu halten und nicht noch durch vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen deutlich zu erhöhen.

Außerdem ist die Verfügung der Versammlungsbehörde zu 4.) bzgl. der Rettungswege geboten und verhältnismäßig. Einschränkungen der Rettungswege, was ggf. die Nichteinhaltung von Hilfs- und Rettungsfristen zu Folge haben könnte, sind nicht hinzunehmen. Das Rechtsgut des Lebensschutzes aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ist derart hohes Gut, so dass die Verkehrsbehörde keine möglicherweise verbleibenden Restrisiken auch z.B. bei Verwendung des Standstreifens in Kauf zu nehmen braucht.

Zur Gefahrenprognose führen wir im Einzelnen wie folgt aus:

Die Auswirkungen dieser Versammlung stellt sich im Detail folgendermaßen dar:

Zur Verdeutlichung der mindestens erforderlichen Sperrzeit der Autobahn werden hier die wesentlichen Arbeitsschritte zur Umsetzung der Vollsperrung einmal aufgelistet:

1. Aufbau und Ableitung der Fahrtrichtung Leer an der AS OL-Wechloy: ca. 30 Minuten, Aufbau ab 09:00 Uhr
2. Aufbau und Einrichtung der Sperrung der Auffahrt OL-Wechloy FR Leer: ca. 10 Minuten
2. Kontrolle der Fahrtrichtung auf evtl. Pannenfahrzeuge/PWC-Anlagen etc. ca. 30 Minuten
3. Freigabe des gesperrten Abschnittes für die Demo durch Polizei: ca. 10 Minuten, Freigabe für Demo: ca. 10:20 Uhr
4. Fahrraddemo einschl. Auf und Abfahrt bei ca. 5 km ca. 90 Minuten (erstes Fahrrad, letztes Fahrrad)
5. Kontrolle auf evtl. Verschmutzung u. evtl. Nachzügler ca. 30 Minuten
6. Freigabe der Fahrbahn durch Polizei ca. 10 Minuten
6. Freigabe und Rückbau der Sperrung ca. 30 Minuten

Gesamtdauer der Sperrung mind. 4 Stunden.

Die Auflösung der Staulage auf der Autobahn und den Umleitungsstrecken dauert dann nochmal ca. 30 bis 60 min.

Bei den hier angegebenen Zeiten ist der Verlauf der Demonstrationstour im Idealfall betrachtet worden. Es ist damit zu rechnen, dass die Strecke nicht zügig durchfahren wird. Es gibt langsame und schnelle Radfahrer:innen, Menschen, die eventuell auf der Strecke anhalten und Fotos von der Aktion machen wollen. Hier wären dann Eingriffe durch die Polizei erforderlich, was wiederum zu Verzögerungen des Ablaufs führen kann.

Ein Gefahrenpotential ist insbesondere im Zusammenhang mit den Zwangsableitungen sowie den parallel erfolgenden Auffahrten der Radfahrer gegeben.

Insofern raten wir zusammengefasst dazu, den Antrag abzulehnen.



Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)